

Öffentliche Planaufgabe - Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

27.02.2025

Aufgabe vom 7. März bis zum 7. April 2025

Projektbeschreibung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Primeo Netz AG

Weidenstrasse 27

4142 Münchenstein

die untenerwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht:

S-2509315.1

Transformatorstation Rauracherweg X

(Primeo-Nr.: 02.550)

Neubau einer Transformatorstation auf der Parzelle B-2336 in der Gemeinde Allschwil

Koordinaten: 2607323 / 1266938

L-0198360.2

20 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Allschwil und der Transformatorstation Rauracherweg X (Primeo-Nr: 02.550)

- Einschlaufen der neuen TS Rauracherweg X

Koordinaten: von 2608037 / 1266178 nach 2607323 / 1266938

L-2509320.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Rauracherweg X (Primeo-Nr: 02.550) und Judengässlein (Primeo-Nr: 02.050)

- Einschlaufen der neuen TS Rauracherweg X

Koordinaten: von 2607323 / 1266938 nach 2606991 / 1266742

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die Gesuchsunterlagen werden **vom 7. März bis zum 7. April 2025** in der Gemeindeverwaltung All-schwil öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5024/3bf48563> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Gemeindeverwaltung Allschwil, ft